

Landräthe wählt der Fürst «auf die Dauer von 6 Jahren aus der zur Landesvertretung wahlfähigen Bevölkerung des Fürstenthums».³⁵⁹

3. Verantwortlichkeit

Die exekutive Gewalt zur Regierungsbildung ist vollständig auf den Fürsten konzentriert. Die Regierung ist institutionell und personell vom Landtag unabhängig, sodass die Verantwortlichkeit nur gegenüber dem Fürsten besteht. Ihm obliegt nach eigenem Ermessen die Ernennung und Entlassung der Regierung bzw. der ihm persönlich «verantwortlichen Staatsdiener».³⁶⁰ Der Landtag ist auf die Mitwirkung an der Gesetzgebung beschränkt. Der vom ständischen Verfassungsrat dem Fürsten am 1. Oktober 1848 übermittelte Verfassungsentwurf sah noch die Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag («Landrathe») vor.³⁶¹ Diese Bestimmung wurde jedoch nicht in die Verfassung übernommen.

Die Verantwortlichkeit ist insofern abgeschwächt worden, als der Fürst ohne die Gegenzeichnung des Landesverwesers nicht verbindlich handeln konnte (§ 29 KV).³⁶² Dieser Umstand fällt allerdings nicht ins Gewicht, handelt es sich doch beim Landesverweser um eine Person seines Vertrauens.

Da der Fürst verfassungsrechtlich als nicht verantwortlich gilt, übernimmt an seiner Stelle der Landesverweser «als Chef der Regierung» die Verantwortung nicht nur für die ihm «anvertraute Amtsgewalt» und die ihm übertragene Geschäftsleitung, sondern auch für die Geschäftsführung der Regierung und der ihr untergeordneten Ämter und Organe insgesamt.³⁶³ Adressat der politischen Kontrolle ist der Fürst als eigentlicher Inhaber der Exekutivgewalt, der eine etwaige Verletzung der Verfassung oder der Gesetze sanktionieren kann. Die Entsetzung und Bestrafung der öffentlichen Beamten zählen denn auch gemäss § 93 der Amtsin-

359 Siehe § 36 Abs. 2 Amtsinstruktion von 1862 und Ziffer 12 Abs. 1 Amtsinstruktion von 1871.

360 So § 28 KV 1862.

361 Siehe die §§ 34 und 96 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848.

362 Siehe auch § 94 Abs. 2 Amtsinstruktion von 1862.

363 Siehe § 90 Amtsinstruktion von 1862.